

BGer 1F 17/2010 vom 28. September 2010

Bundesgericht, 2010-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_17_2010

FR: TF 1F 17/2010 du 28 septembre 2010

IT: TF 1F 17/2010 del 28 settembre 2010

Regeste

Revisionsgesuch gegen die Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 1C_522/2008 vom 29. September 2009 und 1F_23/2009 vom 15. Juni 2010 | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Am 15. Februar 2007 entzog das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich X. _____ wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung den Führerausweis für die Dauer von drei Monaten. Die von X. _____ dagegen beim Regierungsrat und Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts führte X. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Mit Urteil vom 29. September 2009 wies diese das Bundesgericht ab, soweit es darauf eintrat (1C_522/2008). Das von X. _____ hiergegen eingereichte Revisionsgesuch wies das Bundesgericht am 15. Juni 2010 ab, soweit es darauf eintrat (1F_23/2009).

E. 2

X. _____ ersucht erneut um Revision mit dem Antrag, die bundesgerichtlichen Urteile vom 29. September 2009 und 15. Juni 2010 seien aufzuheben und in der Sache ein neuer Entscheid zu fällen. Was er vorbringt, beschränkt sich auf Kritik an der rechtlichen Würdigung des Bundesgerichts. Dies ist im Revisionsverfahren unzulässig (Urteil 1F_16/2008 vom 11. August 2008 E. 3 mit Hinweisen, in: SJ 2008 I S. 465). Einen Revisionsgrund tut er offensichtlich nicht dar. Auf das Gesuch kann schon deshalb nicht eingetreten werden.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller die Kosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid braucht über das Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht mehr befunden zu werden. Weitere Eingaben des Gesuchstellers in dieser Sache werden formlos abgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.